

Düsseldorfer Str. 50 · 47051 Duisburg  
Peter-Müller-Str. 16 a · 40468 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit  
Referat WR III 3  
Michael Heugel  
Herrn Markus Raffelsiefen  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

per Email: [wrii3@bmub.bund.de](mailto:wrii3@bmub.bund.de)

Ansprechpartner:  
Jasmin Klöckner  
Kerstin Migas (Sekt.)

Carsten Spohn  
Birgit Lenz (Sekt.)

Telefon:  
0203 / 99 23 9 20  
0211 / 93 676 0 90

Telefax:  
0203 / 99 23 9-95  
0211/ 93 67 60 99

E-Mail:  
[jasmin.kloeckner@  
baustoffverbaende.de](mailto:jasmin.kloeckner@baustoffverbaende.de)  
[spohn@itad.de](mailto:spohn@itad.de)

Datum:  
6. März 2017

**Stellungnahme der IGAM und ITAD zum  
Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur  
Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur  
Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung  
- Mantelverordnung, Stand: 06.Februar 2017**

Sehr geehrter Herr Heugel,  
sehr geehrter Herr Raffelsiefen,

vielen Dank für die Übersendung des vorgelegten Entwurfs und der Gelegenheit  
zur Stellungnahme.

**I. Vorbemerkung**

Als Fachverbände der thermischen Abfallbehandlung und der Schlackenaufbereitung in Deutschland (ITAD und IGAM) stellen wir uns mit unseren Mitgliedern seit Jahren den Herausforderungen einer effizienten und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft. Hierzu setzen wir uns für einheitliche, rechtssichere und praktikable Rahmenbedingungen ein, die eine wirtschaftliche und möglichst hochwertige Verwertung für Hausmüllverbrennungsschlacken (HMVA) ermöglichen und dabei stets ein angemessenes Verhältnis zum erforderlichen Grundwasser- und Bodenschutz gewähren.

Nach wie vor erachten wir es dabei für unbedingt notwendig, dass der derzeit unbefriedigende Rechtszustand auf Bundes- sowie Länderebene, mit Inkrafttreten einer bundeseinheitlichen Rechtsverordnung verbessert wird. Hierbei ist es von großer Bedeutung, dass durch eine bundeseinheitliche Regelung nicht nur ein formaler Rahmen zur Gesetzgebung gesetzt wird, sondern gleichermaßen auch ein Treiber zur praxis- und umweltgerechten Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen etabliert wird.

Mit Abstand wichtigste Verordnung ist dabei für uns die geplante neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die wir insoweit als großen Fortschritt betrachten und die deshalb zügig vorangebracht werden muss.

Die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen sind sowohl für Behörden als auch Abfallerzeuger, -aufbereiter und -verwerter sowie Bauherren problematisch. Dieser Zustand muss nach wie vor schnell beendet werden.

## **II. Allgemeines zum Entwurf MantelV (Stand: 06.02.2017)**

Aus unserer Sicht bringt der vorliegende Entwurf der Mantelverordnung (Stand 06.02.2017) wesentliche – auch konzeptionelle – positive Veränderungen mit sich, die für einen sachgerechten – und dabei umweltgerechten – Umgang mit mineralischen Abfällen und Ersatzbaustoffen unabdingbar sind. Wir verkennen nicht, dass – trotz vielfach geäußelter Kritik sowie zum Teil genereller Ablehnung – vor allem auch das **Planspiel** einen Beitrag dazu geleistet hat, vielen bedeutenden und seit langem von der Wirtschaft geäußerten Bedenken, Gehör zu verschaffen.

Konstruktives Ergebnis: Wichtige Erkenntnisse aus dem Planspiel wurden aufgegriffen, weiterentwickelt und durch Ausgestaltung sachgerechter Regelungen im aktuellen Verordnungsentwurf umgesetzt.

Ausdrücklich zu begrüßen ist die von Seiten des BMUB getroffene Entscheidung, die **Grundwasserverordnung** und damit die Verrechtlichung der Geringfügigkeitsschwellenwerte, aus der Mantelverordnung heraus zu lösen. Wir glauben, dies ist für viele Verfahrensbeteiligte ein wesentlicher Aspekt für eine grundsätzliche Befürwortung der Mantelverordnung und demzufolge ein unerlässlicher Schritt, um den zügigen Fortgang und Abschluss des Verfahrens zu ermöglichen.

**Inhaltlich** erfolgt mit dem aktuellen Verordnungsentwurf ein deutlicher Schritt hin zu einem stimmigen Konzept.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir die Bestrebungen des BMUB, mit Art. 3 der MantelV und der darin geplanten Änderung der Deponieverordnung in § 6 für eine Erleichterung bei der Entsorgung von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) zu sorgen. So können gemäß Ersatzbaustoffverordnung güteüberwachte und klassifizierte HMV-Schlacken aller Materialklassen über die Regelung des § 6 Abs. 1a Nr. 1 Buchstabe I) DepV ohne weitere Untersuchung der Deponieklasse I zugeordnet und entsorgt werden.

Für eine insgesamt in sich schlüssige Vereinheitlichung zwischen der Verwertung von MEB in technischen Bauwerken und der Ablagerung auf Deponien bedarf es aus unserer Sicht allerdings auch der weitergehenden Betrachtung von standortspezifischen Annahmebedingungen aus einzelnen Deponie-Genehmigungen und einer Bewertung, ob diese mit der vorgesehenen Regelung des § 6 DepV im Einklang stehen.

Des Weiteren begrüßen wir, dass mit dem aktuellen Entwurf der EBV zusätzlich eine neue Materialklasse für HMV-Schlacke mit entsprechender Einbautabelle aufgenommen wurde. Durch die Festlegung anspruchsvoller Schadstoffgrenzwerte sowie Zuordnungswerte bietet die neue Materialklasse HMVA-Aufbereitern zukünftig die Möglichkeit, durch qualitätssteigernde Aufbereitungsprozesse eine Schlackenqualität herzustellen, deren Verwendung bei günstiger Konfiguration der Grundwasserdeckschicht deutlich erweiterte Einbauweisen zulässt.

Wir sehen darin einen wichtigen Anreiz für Produzenten, Herstellungsprozesse auch unter Einsatz entsprechender Kosten weiter zu optimieren, um zukünftig im Rahmen eines verbesserten Qualitätsrecyclings wie bspw. eine erweiterte Schlackenwäsche und/oder Feinkornaufbereitung einen sinnvollen Beitrag zu der angestrebten möglichst hochwertigen Verwertung im Sinne des KrWG zu leisten. Für die Zukunft sind Optimierungsprozesse wie diese unabdingbar und müssen durch den Ordnungsgeber ermöglicht und unbedingt gefördert werden. Hier darf es keinen Stillstand geben.

Ausdrücklich begrüßen wir, dass im Zuge der Einführung der neuen HMVA-1, die bereits vorhandenen und nunmehr als HMVA-2 und HMVA-3 ausgewiesenen Qualitäten, weiterhin in ihren bewährten, zulässigen Einbauweisen verwertet werden können. Angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesen Schlacken um die aktuell marktgängigen handelt, war dies unerlässlich.

In diesem Zusammenhang weiter positiv zu bewerten ist die erfolgte Anpassung der Eluat-Grenzwerte für die Schadstoffparameter Sulfat und Chlorid. Die Festlegung der auf Grundlage des Fachkonzepts abgeleiteten zulässigen Maximalwerte ist absolut sinnvoll.

**Insgesamt begrüßen wir daher den aktuellen Entwurf der EBV und befürworten ausdrücklich die Fortführung des Verordnungsprozesses der MantelV.**

Für die Weiterentwicklung **wichtiger Aspekte für die HMVA-Aufbereiter**, werden nachfolgend erste konkrete Vorschläge für eine kurzfristige Umsetzung aufgezeigt, verbunden mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.

### III. Besondere Aspekte der HMVA-Aufbereiter:

#### **§ 21 EBV – Ende der Abfalleigenschaft anpassen**

Die EBV regelt die umweltgerechte Verwertung von Ersatzbaustoffen durch eine Kombination aus Materialwerten und Einbauweisen. In Abhängigkeit der Höhe der Materialwerte (und somit der anzunehmenden Belastung) werden die Einbauweisen bei höheren Werten immer stärker eingeschränkt, sodass dies in Summe zu einem umwelttechnisch vergleichbar hohen Standard führt. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, dass die in EBV aufgeführten Materialklassen für HMVA über alle Materialklassen hinweg spätestens das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, sobald diese in der zugelassenen Einbauweise verwertet sind.

Gemäß §21 EBV sollen nur die in Satz 2 gelisteten MEB das Ende der Abfalleigenschaft (als MEB) erreichen können. Andere MEB werden ausdrücklich in Satz 3 ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss steht nicht im Einklang mit dem Anwendungsbereich des § 5 KrWG, da er diesen nicht gerechtfertigt einschränkt. Die Ermächtigungsgrundlage des § 5 Abs. 2 KrWG enthält „nur“ eine Ermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen an das Abfallende des § 5 Abs.1 KrWG, quasi analog zur Definition des Abfallbegriffs in § 3 Abs.1 Satz 1 KrWG. Die Regelung gilt nach ihrem Wortlaut für „Stoffe und Gemische“ ohne Beschränkung auf bestimmte Abfallströme oder Einsatzarten wie in § 21 Satz 3 EBV vorgesehen.

Darüber hinaus wird die Rechtsprechung des EuGH zum Ende der Abfalleigenschaft bezgl. Artikel 6 Absatz 4 AbfRRL nicht berücksichtigt, sodass auch dieser Ausschluss vor diesem Hintergrund kritisch zu bewerten ist. Artikel 6 AbfRRL legt lediglich die Bedingungen fest, die spezifische Kriterien erfüllen müssen, anhand derer sich ermitteln lässt, welche Abfälle nach einem Verwertungs- oder Recyclingverfahren nicht mehr als Abfälle anzusehen sind (EuGH, Urteil v. 07.03.2013, C-358/11). Nicht davon erfasst wird hingegen eine Regelung, nach der bestimmte Abfälle von vornherein grundsätzlich davon ausgeschlossen sind, das Abfallende zu erreichen zu können.

#### **Vorschlag**

Streichung Satz 3 in § 21 EBV:

*Vorbehaltlich der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes endet für die in Satz 2 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe die Abfalleigenschaft. Die Verwendung folgender mineralischer Ersatzbaustoffe führt insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:*

1. Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1),
2. Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0),
3. Bodenmaterial der Klasse 0\* (BM-0\*),
4. Bodenmaterial der Klasse F0\* (BM-F0\*),
5. Bodenmaterial der Klasse F1 (BM-F1),
6. Baggergut der Klasse V0 (BG-V0),
7. Baggergut der Klasse V0\* (BG-V0\*),
8. Baggergut der Klasse 0\* (BG-0\*),
9. Baggergut der Klasse 1 (BG-1),
10. Gleisschotter der Klasse 0 (GS-0),
11. Gleisschotter der Klasse 1 (GS-1) und
12. Schmelzkammergranulat (SKG).

~~**Andere mineralische Ersatzbaustoffe als die in Satz 2 bezeichneten dürfen nicht als mineralische Ersatzbaustoffe, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, in Verkehr gebracht werden.**~~

### § 23 EBV - Kleinmengenregelung aufnehmen

An dieser Stelle begrüßen wir zunächst ausdrücklich, dass das BMUB der Länderforderung, die eine Mindesteinbaumenge in Höhe von 1.500 m<sup>3</sup> zum Inhalt hatte, nicht gefolgt ist und die Einführung einer unteren Mengenschwelle für Schlacken auf 100 m<sup>3</sup> festgesetzt hat (§ 23 EBV). Die mit Einführung einer konkreten Mindestmenge verbundene Intention des Bundesverordnungsgebers ist dem Grunde nach auch nachvollziehbar und deckt aktuell bundesweit zumindest schon einen Großteil der relevanten Verwertungsmaßnahmen ab.

Dennoch verbleibt mit Blick auf regionale Verwertungspraktiken (z.B. für den Großraum Hamburg) die dringliche Sorge einer gravierenden Verschlechterung der bisherigen Verwertungssituation. Bereits seit Jahren wird aufbereitete HVM-Schlacke bei öffentlichen und privaten Baumaßnahmen als MEB umweltgerecht eingesetzt. Dabei erfahren auch kleinere Auftragsmengen unter 100 m<sup>3</sup> (ca. 200 t) eine erfolgreiche Nachfrage auf dem Markt.

Selbst mit der aktuellen Mengenfestsetzung von 100 m<sup>3</sup> ist hier noch immer die Einbuße von bis zu Zweidritteln der bisherigen Auftragsgeschäfte zu befürchten.

Um diesem Umstand angemessen Rechnung zu tragen, regen wir an, dass abweichende Regelungen regional zugelassen werden können, wenn ergänzend weitere Dokumentationspflichten (z.B. in Form eines Einbaukatasters) festgelegt werden. Diesen Schritt erachten wir zur Sicherstellung bewährter regionaler Verwertungswege als dringend erforderlich.

Darüber hinaus sollte die Einbaubeschränkung insbesondere auch nicht die Qualität HMVA-1 umfassen, denn dadurch würde der bezweckte Anreiz zu einem verbesserten Qualitätsrecycling letztlich ausgehöhlt werden.

### **Vorschlag**

Streichung der HMVA-1-Qualität unter § 23 Nr. 5 EBV und Ergänzung von § 23 EBV mit einem **neuen Satz 2**:

*Die nachstehenden mineralischen Ersatzbaustoffe dürfen in technische Bauwerke gemäß den Einbauweisen nach den Anlagen 2 und 3 nur in einer Menge von mehr als 100 Kubikmetern eingebaut werden.*

1. Stahlwerksschlacke der Klassen 2 und 3 (SWS-2, SWS-3),
2. Edelstahlschlacke der Klassen 2 und 3 (EDS-2, EDS-3),
3. Kupferhüttenmaterial der Klassen 2 und 3 (CUM-2, CUM-3),
4. Gießerei-Kupolofenschlacke (GKOS),
5. Hausmüllverbrennungsgasche der Klassen ~~1~~ 2 und 3 (~~HMVA-1~~, HMVA-2, HMVA-3)  
sowie
6. Sonderabfallverbrennungsgasche der Klassen 1 und 2 (SAVA-1, SAVA-2).

***Unterhalb des Mindesteinbauvolumens in Satz 1 können MEB auch in geringeren Mengen eingebaut werden, wenn die nach Landesrecht zuständigen Behörden entsprechende Dokumentationsanforderungen (z.B. Einbaukataster für Kleinmengen) festgelegt haben.***

*Sind die in Satz 1 genannten mineralischen Ersatzbaustoffe Teil eines Gemisches, bezieht sich das dort genannte Mengenvolumen von 100 Kubikmetern auf den Anteil der mineralischen Ersatzbaustoffe im Gemisch. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Einbau gemäß den Bauweisen 1, 3 und 5 der Anlage 2.*

### **§ 27 Abs. 1 EBV - Lieferscheinplichten reduzieren**

§ 27 EBV sieht eine Verbleibsdokumentation mittels spezieller Lieferscheine vor, die vom Hersteller über den Beförderer bis zum Verwender/Bauherrn reicht. Die Lieferscheine, die gemäß Muster in der Anlage 8 der EBV auszufüllen sind, enthalten dabei detaillierte Angaben, die für jede einzelne Liefertour zu erstellen sind und dem Verwender übergeben werden müssen. Die Lieferscheinplicht besteht dabei für sämtliche mineralische Ersatzbaustoffe.

Auf dem Lieferschein ist laut Muster der Anlage 8 zur EBV unter Nr. 3 vom Inverkehrbringer auch die „Art des mineralischen Ersatzbaustoffs“ anzugeben. Handelt es sich um Abfall, ist dies durch Angabe des Abfallschlüssels kenntlich zu machen. Andernfalls ist der mineralische Ersatzbaustoff als „Nebenprodukt“ gemäß § 20 EBV oder als „mineralischer Ersatzbaustoff, der das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat gemäß § 21 EBV“ zu benennen.

Ob ein Stoff Nebenprodukt ist oder das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde, vermag die EBV jedoch nicht zu bestimmen. Vielmehr richtet sich dies nach den §§ 4 und 5 KrWG. Die EBV dient insoweit lediglich der Konkretisierung einer von mehreren Voraussetzungen der vorgenannten Vorschriften des KrWG. Den Bezug „... gemäß § 20 EBV“ und „... gemäß § 21 EBV“ in Nr. 3 der Anlage 8 der EBV, erachten wir insoweit als nicht richtig.

Darüber hinaus wirken diese Angaben, die rechtsverbindlich in § 27 Abs. 1 Nr. 3 EBV als Pflichtangaben festgelegt sind, auf den potenziellen Abnehmer wie ein Warnhinweis, indem ihm ausdrücklich vorgehalten wird, dass er Abfall kauft bzw. ein Produkt, das zuvor einmal Abfall war und ja ggfs. sogar noch Abfall sein könnte.

Hierdurch wird gegenüber dem potenziellen Abnehmer ein negatives Signal gesetzt und suggeriert, dass er grundsätzlich problematisches Material erhalte. Dies läuft einer erstrebten Akzeptanzverbesserung von mineralischen Ersatzbaustoffen letztlich zuwider. Dies umso mehr, betrachtet man die neu eingeführte Qualitätsschlacke (HMVA-1).

Es sollte grundsätzlich ausreichend sein, dem Käufer auf dem Lieferschein gegenüber anzugeben, welche Materialklasse der mineralische Ersatzbaustoff hat (s. Angaben in Anlage 8 Nr. 2.1), denn letztlich ist dies wichtig und ausschlaggebend für den potenziellen Abnehmer und die nachfolgende sachgerechte Verwendung des Materials in eine entsprechende Einbauweise.

Dabei muss es zulässig sein, dass einzelne Hersteller ihre auf dem Markt bereits gut etablierten eigenen Baustoff-Bezeichnungen (bspw. „granova“ oder „emvau mix“) produzierter MEB zusätzlich auf den Lieferschein angeben dürfen. Alles andere würde bereits vorhandene Nachfragen auf dem Markt wesentlich verschlechtern.

**Vorschlag:**

§ 27 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 EBV und Anlage 8 zur EBV Nr. 3 streichen

*(1) Der Verbleib eines mineralischen Ersatzbaustoffs oder eines Gemisches ist vom erstmaligen Inverkehrbringen bis zum Einbau in ein technisches Bauwerk zu dokumentieren. Hierzu haben der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der unaufbereitetes Bodenmaterial in Verkehr bringt für jede Lieferung einen Lieferschein nach dem Muster in Anlage 8 auszustellen, der folgende Angaben enthalten muss:*

*1. Inverkehrbringer,*

*2. Bezeichnung des mineralischen Ersatzbaustoffs sowie der Materialklasse und bei Gemischen die Benennung der einzelnen in dem Gemisch enthaltenen mineralischen Ersatzbaustoffe sowie deren Materialklassen,*

~~3. Angabe, ob der mineralische Ersatzbaustoff als Abfall, als Nebenprodukt oder als mineralischer Ersatzbaustoff, dessen Abfalleigenschaft beendet ist, in Verkehr gebracht wird,~~

~~4. bei Abfällen die Abfallschlüsselnummer gemäß Anlage 7,~~

5. die anerkannte Prüfstelle,

6. Angaben über die Einhaltung bestimmter Eluatkonzentrationen gemäß den Fußnoten der jeweiligen Einbautabelle für bestimmte Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3,

7. Liefermenge in Tonnen und Abgabedatum,

8. Lieferkörnung oder Bodengruppe und

9. Beförderer.

#### § 27 Abs. 4 EBV – Aufbewahrungspflicht des Bauherrn „Bis zum Ausbau des MEB“ sachgerecht anpassen

Die formale Dokumentation konkret abgeschlossener Baumaßnahmen mit einer quasi unbefristeten Pflicht des Bauherrn zur Aufbewahrung zu versehen, ist der Baupraxis bisher völlig fremd. Vor dem Hintergrund, dass hier Materialien eingesetzt wurden, die zuvor sämtliche und umfassende Regelungsprozesse der EBV durchlaufen haben (Voruntersuchung, Annahmekontrolle, regelmäßige und dokumentierte externe Güteüberwachung, Prüfungen zu Materialwerten und der Materialeinstufung, Einbau gemäß der jeweils zulässigen Einbauweisen etc.), erweist sich die Regelung als unverhältnismäßig. Aus unserer Sicht lässt sie sich auch nicht mit der Erwägung des Verordnungsgebers rechtfertigen, auf diesem Wege einen potenziellen künftigen Ausbau zu vereinfachen.

#### Vorschlag:

Die Vorgabe für den Bauherrn in § 27 Absatz 4 EBV ist mit Festlegung einer Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren einer angemessenen Regelung zuzuführen.

(4) *Der Betreiber der Aufbereitungsanlage oder derjenige, der unaubereitetes Bodenmaterial in Verkehr bringt, hat den Lieferschein mit den Angaben zu Absatz 1 Satz 2 als Durchschrift oder Kopie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung fünf Jahre lang aufzubewahren. Der Bauherr hat das Deckblatt mit den Angaben zu Absatz 3 Satz 2 und die Lieferscheine **nach Abschluss der Baumaßnahme ab Erhalt so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist fünf Jahre lang aufzubewahren.** Diese Unterlagen sind der zuständigen Behörde auf deren Verlangen vorzulegen.*



## § 25 EBV - Anzeigepflicht des Verwenders

In der Praxis erfolgt der Einsatz von MEB ggf. auch sehr kurzfristig im Rahmen des Tagesgeschäftes mit 1-2 Tagen Vorlauf, so dass eine Anzeigepflicht mit Frist von einer Woche vor Einbau nicht zwingend sichergestellt werden kann. Zusätzlich erfüllt schon das nicht rechtzeitige Anzeigen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 EBV, die als zusätzliche Hürde für Verwerter von MEB wirkt.

### Vorschlag

Änderung § 25 Abs. 1. Satz 1 EBV

(1) *Der Verwender hat der zuständigen Behörde den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke gemäß den Einbauweisen nach Anlage 2 oder 3 ~~eine Woche~~ **spätestens zwei Arbeitstage** vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch nach Absatz 2 anzuzeigen, wenn...*

## § 4 Abs. 2 EBV - Akkreditierte RAP-Stra Prüfstellen

Es ist erforderlich, allgemein für Ersatzbaustoffe, die nach harmonisierten europäischen Normen hergestellt werden, innerhalb der EBV geeignete Regelungen im Bereich der Güteüberwachung zu schaffen, die den Regelungen der BauPVO zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, nicht entgegenstehen.

Gemäß § 4 EBV sind für die Güteüberwachung nur anerkannte RAP-Stra-Prüfstellen zugelassen. Aus europäischer Sicht erscheint es jedoch erforderlich, die **Zulassung zur Güteüberwachung anzupassen**.

### Vorschlag

Änderung in § 4 EBV, Allgemeine Anforderungen an die Güteüberwachung, Absatz 2  
[...]

(2) *Der Betreiber der Aufbereitungsanlage hat den Eignungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die Fremdüberwachung (**bzw. Zertifizierung**) nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 sowie die erweiterte Fremdüberwachung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 von **anerkannten** Stellen durchführen zu lassen.*

***Für Baustoffgemische gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ – TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (FGSV), sind Stellen einzuschalten, die nach der „Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“, Ausgabe 2015, - RAP Stra 15 - der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) für die Fachgebiete D (Gesteinskörnungen) und I (Baustoffgemische für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau) anerkannt sind.***

***Für Gesteinskörnungen/Gesteinskörnungsgemische nach harmonisierten europäischen Normen erfolgt die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (vgl. EU-BauPVO, Anhang V) nach System 2+. Die Probenahme, Probenvorbereitung und Prüfung gemäß der vorliegenden Verordnung lässt der Hersteller durch ein dafür qualifiziertes Labor durchführen, dessen Qualifikation nach allgemein anerkannten Verfahren (z. B. DIN EN ISO/IEC 17025 oder RAP Stra 15) nachzuweisen ist. Die Betriebsbeurteilung im Rahmen der Erstinspektion des Herstellwerks sowie die laufende Überwachung und Zertifizierung der Werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen durch eine nach DIN EN ISO/IEC 17065 „Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren“, Ausgabe Januar 2013, akkreditierte und auf dieser Basis notifizierte Zertifizierungsstelle.***

#### **§ 28 EBV – Ordnungswidrigkeiten**

Der Ordnungswidrigkeiten-Katalog des § 28 EBV erscheint zu umfangreich, da er praktisch jede Regelung der Verordnung umfasst. Auf potenzielle Interessenten wirkt dies abschreckend und lässt befürchten, dass diese sich mit Blick auf eine derart umfassende Auflistung von Tatbeständen sowie zahlreichen Handlungsvarianten, die eine Ordnungswidrigkeit begründen können, nicht weiter mit dem Thema „mineralische Ersatzbaustoffe“ befassen wollen.

Wir bitten dringend um Überprüfung und sinnvolle Reduzierung der Vorschrift.

#### **IV. Schlussbemerkung**

Wir anerkennen die vorgenommenen Bemühungen des BMUB zur Schaffung einer einheitlichen Bundesverordnung für die beiden wichtigsten Verwertungswege, dem Recycling von mineralischen Abfällen und der Verfüllung von Gruben und Tagebauten. Gerade für die Produktion und Verwendung mineralischer Ersatzbaustoffe ist dabei der Erhalt des status-quo unabdingbar. Es wäre fatal und sowohl der Öffentlichkeit als auch der Politik und den Unternehmen nicht zu vermitteln, wenn einerseits unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, der Schonung natürlicher Ressourcen sowie der Vermeidung unnötiger Eingriffe in die Natur, die Ersatzbaustoffe als wichtige geeignete Substitutionsbaustoffe herausgestellt würden, aber andererseits ein für deren Verwendung erstmals entwickeltes bundeseinheitliches Regelwerk den Recyclinggedanken künftig durch Hürden konterkariert.

Ganz in diesem Sinne haben auch wir – wie dem BMUB bekannt – in den vergangenen Jahren am Entwicklungsprozess der Mantelverordnung konstruktiv mitgewirkt und ihre Fortentwicklung dabei auch durch eigene Forschungsprojekte unterstützt. Wir betrachten die Ersatzbaustoffverordnung insoweit als großen Fortschritt und gutes Ergebnis eines sach- und fachgerechten Austausches, an dem wir auch in Zukunft festhalten werden.

Gestatten Sie uns abschließend noch einen Gedanken zur Nutzung von MEB im Rahmen § 8 BBodSchV.

Beispielsweise können geeignete (Ton)gruben eine Ressource zur Aufnahme von MEB im Sinne der Verwertung gering belasteter Materialien darstellen. Dies gilt insbesondere auch für aufbereitete HMV-Schlacken, die mangels DK 1-Deponiekapazitäten und anderer Verwertungsalternativen vermehrt zwischengelagert oder ins Ausland abgesteuert werden müssen. Die Weiterentwicklung der Aufbereitung von HMV-Schlacken führt möglicherweise auch zu Kornspektren, die bauphysikalisch nicht den strengeren Anforderungsprofilen im Straßen- und Wegebau entsprechen und somit zukünftig nicht mehr in diesen Einbauarten genutzt werden können.

Daher ist zu überlegen, ob das Auf- oder Einbringen anderer als der in Absatz 1 genannten mineralischen Materialien durch behördliche Einzelfallentscheidung gestattet wird, wenn sichergestellt ist, dass geologische Voraussetzungen vorliegen, die den Einbauvoraussetzungen in ein gleichwertiges technisches Bauwerk entsprechen.

Für eine Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren danken wir.

Mit freundlichen Grüßen



Ass. jur. Jasmin Klöckner  
Geschäftsführerin IGAM



Carsten Spohn  
Geschäftsführer ITAD